

**Satzung vom 9. April 2020 zur 2. Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an
der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen
Ganztagschule“ an der Grundschule der Stadt Marienmünster
vom 25.06.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) – jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 8.4.2020 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen Ganztagschule“ an der Grundschule der Stadt Marienmünster vom 25.06.2015 beschlossen:

§ 1

§ 5 Geschwisterermäßigung entfällt. Die Regelung wird unter § 7 zusammengefasst mit den anderen Ermäßigungs- und Erlassvorschriften.

§ 2

Durch den Wegfall von § 5 rücken §§ 6 ff. alte Fassung jeweils um eine Zahl nach vorne.

§ 3

§ 6 Abs. 5 (neu § 5 Abs. 5) erhält folgende Fassung:

(5) Beziehen die Beitragspflichtigen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), werden diese nach Vorlage der Leistungsbescheide, ohne Einkommensberechnung, nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.

§ 4

§ 8 Erlass (neu § 7 Ermäßigungen und Erlass) erhält folgende Fassung:

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die „Offene Ganztagschule“ und eine „Kindertageseinrichtung“ im Stadtgebiet, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils der halbe Beitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Marienmünster ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch).
- (3) Der Beitrag für den Besuch der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ wird erlassen, wenn die Wartezeit bis zur nächsten Rückfahrmöglichkeit mit dem Bus für den Schüler/die Schülerin nach dem Unterricht an mindestens einem Schultag in der Woche mehr als 45 Minuten beträgt.
- (4) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt.

§ 5

Der letzte Satz in der Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

Für die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ beträgt der vom Einkommen unabhängige monatliche Beitrag 30,00 € pro Kind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 9.4.2020

Gez.

Robert Klocke, Bürgermeister